



Erläuterungen zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung

1 Grundzüge der Vorlage

11 Ausgangslage

Am 1. August 2008 ist im Fürstentum Liechtenstein das neu geschaffene Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht den Erlass von Bildungsverordnungen durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor. Diese Neuerung hat zur Folge, dass im Fürstentum Liechtenstein bei der Ausgabe von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten die Berufstitel nicht wie bisher mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössisches Berufsattest (EBA) sondern mit Fähigkeitszeugnis (FZ) oder Berufsattest (BA) bezeichnet werden. Die Berufsbezeichnungen wie auch die Berufsnummern werden analog zur Schweizerischen Eidgenossenschaft geführt. Tatsächlich hat das Fürstentum Liechtenstein die massgeblichen Inhalte der schweizerischen Rechtsgrundlagen in liechtensteinisches Recht überführt.

Das Fürstentum Liechtenstein hat die Schweiz ersucht, die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausweise, namentlich im Bereich der beruflichen Grundbildung, im Rahmen eines Abkommens zu regeln. Das Fürstentum Liechtenstein ist in Institutionen der Schweizer Berufsbildung aktiv und ist unter anderem Mitglied der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), assoziiertes Mitglied der EDK sowie Mitglied von kantonalen Berufsverbänden.

2 Rechtliche Aspekte

21 Rechtsgrundlage der Schweiz

Artikel 68 Absatz 2 BBG¹: Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise; internationale Zusammenarbeit und Mobilität, namentlich:

² *Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Berufsbildung kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit internationale Vereinbarungen abschliessen.*

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002; SR 412.10

22 Rechtsgrundlage des Fürstentums Liechtenstein

Artikel 1, Buchstabe f), BBG²: I. Allgemeine Bestimmungen, Zweck und Ziele, namentlich:

Dieses Gesetz fördert:

f) die internationale Zusammenarbeit und Mobilität der Lernenden und der in der Berufsbildung tätigen Personen.

und

Artikel 3 Absatz 3 BBG: I. Allgemeine Bestimmungen, Zusammenarbeit der Anbieter der Berufsbildung, namentlich:

³⁾ *Die Regierung kann Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Koordination der Bildungen abschliessen und sich an ausländischen Fachstellen und Projekten zur Entwicklung und Koordination der Bildung beteiligen.*

3 Einleitung und Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

31 Einleitung

Anerkennung von ausländischen Abschlüssen im Allgemeinen

Nach Artikel 68 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung (BBV)³ vom 19. November 2003 anerkennt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ausländische Diplome und Ausweise als gleichwertig einem schweizerischen Ausweis oder Titel, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines liechtensteinischen Fähigkeitszeugnisses sowie eines Berufsattestes hat heute gestützt auf diese Bestimmung die Möglichkeit, ein entsprechendes Gleichwertigkeitsgesuch zu stellen. Dies wird weiterhin für Berufsabschlüsse gelten, die nicht über das geplante Abkommen mit Liechtenstein geregelt sind.

Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

Ziel ist es, dass die gegenseitige Anerkennung von Ausweisen in der beruflichen Grundbildung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein nicht auf der Basis von Einzelfallentscheiden auf Gesuch hin erfolgt, sondern gestützt auf das Abkommen. Das Abkommen hat zum Zweck, mittels einer gegenseitigen Anerkennung der Ausweise in der beruflichen Grundbildung, die Mobilität der Berufsleute mit einem Abschluss in der beruflichen Grundbildung zu erleichtern. Dabei kann der Ausweis durch das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung oder durch ein anderes Qualifikationsverfahren (z.B. Validierung von Bildungsleistungen) erworben werden. Dies betrifft den Zugang zum Arbeitsmarkt in den beiden Ländern und zur höheren Berufsbildung, namentlich zu den Berufs- und höheren Fachprüfungen und zu den höheren Fachschulen in der Schweiz. Das Abkommen soll den Nachweis der Gleichwertigkeit der Abschlüsse in der beruflichen Grundbildung sicherstellen. Damit können mit dem Abschluss dieses Abkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein in der beruflichen Grundbildung eine Vielzahl administrativ aufwändiger und kostenpflichtiger Gleichwertigkeitsverfahren vermieden werden.

² Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. März 2008, 412.0, LGBL, 2008, Nr. 103

³ Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003; SR 412.101

Verhältnis des EFTA Abkommens⁴ und der Richtlinie 2005/36/EG⁵ zum bilateralen Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

Die beiden Abkommen dienen unterschiedlichen Zwecken und richten sich auch nicht an den gleichen Adressatenkreis.

Die durch das Vaduzer Abkommen vom 21. Juni 2001 revidierte EFTA-Konvention listet im Anhang K die EU-Richtlinien auf, welche innerhalb der EFTA-Staaten im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten. Es wird diesbezüglich auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen. Im Verhältnis zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten (Island, Fürstentum Liechtenstein, Norwegen) gelten demzufolge im Bereich der Diplomanerkennung dieselben Regeln wie im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU.

Die Richtlinie 2005/36/EG hat zum Ziel, in den reglementierten Berufen den Zugang zur beruflichen Tätigkeit sicherzustellen. Für alle Berufe, die in der Schweiz nicht reglementiert sind, findet die Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung. Das geplante Abkommen enthält diese Begrenzung nicht und geht - auf der Stufe der beruflichen Grundbildung - weit über die Richtlinie 2005/36/EG hinaus. Für andere Abschlüsse, z.B. auf Hochschulstufe, wird die Richtlinie 2005/36/EG weiterhin zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung kommen.

Das geplante Abkommen führt zudem zu einer Verfahrenserleichterung, weil eine *de jure* Anerkennung vorgesehen ist, im Gegenteil zur Richtlinie 2005/36/EG, die eine Anerkennung im Einzelfall und auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers des Diploms vorsieht. Das geplante Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein hat den Vorteil, dass Inhaberinnen und Inhaber mit einem liechtensteinischen oder schweizerischen Abschluss in der beruflichen Grundbildung gemäss Abkommen ohne Anerkennungsverfahren den Nachweis der Gleichwertigkeit ihres beruflichen Abschlusses erbringen. Dies stellt namentlich in Berufen, die für die Berufsausübung einen Abschluss in der beruflichen Grundbildung voraussetzen, eine wesentliche Erleichterung für die Aufnahme der reglementierten beruflichen Tätigkeit dar.

32 Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Artikel 1 Umfang des Abkommens

Das Abkommen findet Anwendung auf eidgenössische Fähigkeitszeugnisse (EFZ), eidgenössische Berufsatteste (EBA), liechtensteinische Fähigkeitszeugnisse (FZ) und liechtensteinische Berufsatteste (BA).

Die Anlehre wurde im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz von 2002 durch das EBA ersetzt. Sie ist nicht mehr ein eidgenössischer Berufsabschluss. Im liechtensteinischen BBG ist die Anlehre weiterhin rechtlich verankert. Da das Abkommen die gemeinsamen Ausweise der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtensteins erfasst, fällt die Anlehre nicht unter den Geltungsbereich des Abkommens.

Artikel 2 Begriffe

Die Definitionen der Begriffe, eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und liechtensteinisches Berufsattest und liechtensteinisches Fähigkeitszeugnis sind in den jeweiligen Berufsbildungsgesetzen und Berufsbildungsverordnungen identisch. Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung und Zusammenarbeit der Schweizerischen Eidgenos-

⁴ Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), SR 0.632.31.

⁵ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz verbindlichen Fassung gemäss Anhang K, Anlage III des Übereinkommens (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)

senschaft mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht die Absicht, diese Zusammenarbeit weiterzuführen.

Buchstaben a - e

Die Definitionen fassen die in den entsprechenden Ländern geltenden Bestimmungen zusammen.

Buchstabe f massgebende Dokumente

Als massgebende Dokumenten gelten nach schweizerischem und liechtensteinischem Berufsbildungsgesetz die Bildungsverordnungen mit den entsprechenden Bildungsplänen und weitere Dokumente, die gleichwertige Qualifikationsverfahren regeln. Darunter fallen auch die in den Bildungsverordnungen referenzierten Verordnungen und Anhänge in den Bildungsplänen (z.B. Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5⁶, Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung und Anhang 2: Begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz)). Sie dienen als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung.

In der Praxis übernimmt heute das Fürstentum Liechtenstein die einzelnen Bildungsverordnungen mit der entsprechenden Nummer, die vom SBFI vergeben wird und die dazugehörigen Bildungspläne. Lediglich oberflächliche Änderungen, die z.B. aus organisatorischen Gründen vom Fürstentum Liechtenstein erlassen werden könnten, wären anzumelden, bzw. zu besprechen (Artikel 4), und zu streichen, wenn die Änderungen als problematisch erachtet würden (Artikel 6 Absatz 2 und 4). Zudem hat das Fürstentum Liechtenstein die vorgängig angeführten Verordnungen wie beispielsweise die Verordnung über die Mindestvorschriften in der beruflichen Grundbildung, die Jugendarbeitsschutzverordnung usw. weitestgehend in Anlehnung an die schweizerischen Rechtssetzung übernommen (in vereinzelten Ausnahmen auch an das EWR-Recht).

Die beiden Parteien informieren sich gegenseitig über allfällige Einstufungen im Rahmen eines Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

Artikel 3 Gleichwertigkeit

Ein Ausweis ist einem anderen Ausweis gleichwertig, wenn

- a) die den Ausweisen entsprechenden massgebenden Dokumente abgesehen von den Titeln identisch sind;
- b) die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren zur Erlangung der Ausweise gemäss den massgebenden Dokumenten erfolgte.

Artikel 4 Anhang

Die zwischen den Vertragsparteien gegenseitig als gleichwertig anerkannten Ausweise sind im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt.

Dieser Anhang enthält alle aktuell gegenseitig anerkannten Ausweise. Er kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) der Schweiz und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) des Fürstentums Liechtenstein abgeändert und ergänzt werden. Er wird jährlich nachgeführt; die Vertragsparteien tauschen die dazu benötigten Informationen (z.B. Einstufung im Rahmen eines nationalen Qualifikationsrahmens NQR) regelmässig aus.

⁶ SR 822.115

Artikel 5 Zuständigkeiten für den Vollzug

Für den Vollzug und die Auslegung dieses Abkommens sind SBFI und das ABB zuständig.

Artikel 6 Vollzug

Absatz 1

Das SBFI und das ABB entscheiden gestützt auf Artikel 3 über die Aufnahme der Ausweise in den Anhang.

Das SBFI kann seine Entscheide in Rücksprache mit den zuständigen Verbundpartnern (Trägerschaft und/oder Kantone) treffen.

Absatz 2

Erfahren die massgebenden Dokumente, die als Grundlage für die Aufnahme eines Ausweises in den Anhang dienen, Änderungen, so entscheiden das SBFI und das ABB gemeinsam gestützt auf Artikel 3 über den erneuten Eintrag im Anhang.

Absatz 3

Die Entscheide können auf dem Zirkularweg vorgenommen werden, wenn das SBFI oder das ABB Liechtenstein nicht ausdrücklich die Einberufung einer Sitzung wünscht.

Absatz 4

Können sich das SBFI und das ABB nicht einigen, so wird der Ausweis aus dem Anhang gestrichen. Gestrichene Ausweise werden im Anhang separat gekennzeichnet.

Absatz 5

Ein Ausweis, der zu einem Zeitpunkt erworben wurde, als er im Anhang enthalten war, behält die gegenseitige Anerkennung. Damit wird gewährleistet, dass Ausweise, die vor der Streichung gestützt auf den Anhang des Abkommens gegenseitig anerkannt waren, ihre gegenseitige Anerkennung beibehalten.

Artikel 7 Kündigung des Abkommens

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartei kann das Abkommen unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich kündigen.

Artikel 8 Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.